

(Der Lesbarkeit halber wird nur die männliche Form verwendet, diese gilt natürlich für beide Geschlechter.)

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Unter dem Namen Windsurfclub Thun (WSCT) besteht in Thun ein Verein.

1.2 Zweck des Vereins

Er bezweckt die Förderung und Pflege des Windsurfens, den Erfahrungsaustausch und die Freundschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Der Verein vertritt die Interessen des Surfsportes gegenüber den Behörden.

Der Verein organisiert Anlässe und Wettfahrten.

2 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Es werden unterschieden:

- 1) Aktivmitglieder
- 2) Passivmitglieder
- 3) Junioren, Lehrlinge, Studenten
- 4) Schüler
- 5) Ehrenmitglieder

2.1 Aktivmitglieder:

Natürliche Personen, die den Surfsport ausüben, können Aktivmitglied werden.

2.2 Passivmitglieder:

Wer den Verein unterstützen will, ohne den Sport selber zu betreiben, kann dem Verein als Passivmitglied ohne Anspruch auf einen Ständerplatz beitreten.

2.3 Junioren, Lehrlinge, Studenten:

Sie weisen sich durch einen entsprechenden Ausweis aus. Dieser ist dem Kassier bis vor die GV des laufenden Jahres vorzuweisen. Andernfalls werden sie im Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr erreichen, zu Aktivmitgliedern. Junioren werden im Kalenderjahr, in dem sie 20 Jahre alt werden, zu Aktivmitgliedern.

2.4 Schüler:

Schüler werden im Kalenderjahr, in dem sie 16 Jahre alt werden, zu Junioren.

2.5 Ehrenmitglieder:

Wer sich in aussergewöhnlicher Weise um den Ver-

ein oder den Windsurfsport verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der GV zum Ehrenmitglied ernannt werden.

3 Mutationen

3.1 Eintritte

Eintrittsgesuche sind dem Verein schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme in den Club entscheidet der Vorstand.

3.2 Austritte

Austritte sind dem Vorstand vor der GV schriftlich mitzuteilen (Mail, Post, Webformular, etc., die Rückbestätigung muss aktiv eingefordert werden). Die finanziellen Verpflichtungen fürs aktuelle Vereinsjahr müssen erfüllt werden.

3.3 Ausschlüsse

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, wer gegen Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder Anordnungen verstösst oder durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, kann durch den Vorstand als Mitglied ausgeschlossen werden.

Ausschlüsse müssen von der GV bestätigt werden.

4 Organe

4.1 Organe des Vereins sind

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

4.2 Ordentliche Generalversammlung (GV)

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, spätestens am 31. März, statt.

Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung der Protokolle der GV
- b) Entgegennahme der Jahres-, Kassen- und Revisorenberichte
- c) Erteilung der Décharge an den Vorstand und die Rechnungsrevisoren
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge aller Kategorien
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Bestätigung von Ausschlüssen
- g) Wahl des Vereinspräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- h) Behandlung der Anträge von Mitgliedern
- i) Statutenänderungen
- j) Verschiedenes

4.3 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden:

- a) Durch den Vorstand
- b) Wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich verlangen.

4.4 Einberufung der Generalversammlung

Sie hat mindestens 30 Tage vorher mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand zu erfolgen. Bis 14 Tage vor der GV können Mitglieder schriftlich Anträge zur Behandlung besonderer, nicht traktandierter, Geschäfte beim Vorstand einreichen.

4.5 Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder, ausser Passivmitglieder, sind stimm- und wahlberechtigt.

Eine Stellvertretung ist nicht gestattet. Wahlen und Abstimmungen werden unter Vorbehalt von abweichenden Vorschriften der Statuten mit einfacher Mehrheit vorgenommen.

Beschlüsse über Widererwägungsanträge bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die GV kann jedoch geheime Stimmabgabe beschliessen.

4.6 Vorstand

Der Vorstand, der von der GV für 2 Jahre gewählt wird, besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Der Vorstand nimmt die Chargenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst vor.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

4.7 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er vollzieht die Beschlüsse der GV, sorgt für die Einhaltung der Statuten und hat alle Befugnisse, die Gesetz oder Statuten nicht anderen Organen übertragen.

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift von Präsident oder Vizepräsident mit einem Vorstandsmitglied.

4.8 Kommissionen

Der Vorstand kann Kommissionen ernennen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen.

4.9 Reglemente / Vorschriften

Der Vorstand erlässt Reglemente und Vorschriften.

4.10 Rechnungsrevisoren

Die GV wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 3 Jahren.

5 Vereinsvermögen & Mitgliederbeiträge

5.1 Das Vereinsvermögen wird gebildet aus

- a) Eintrittsgebühren
- b) Mitgliederbeiträgen
- c) Überschüssen aus Vermietungen
- d) freiwilligen Zuwendungen Dritter
- e) Einnahmen aus Anlässen

5.2 Höhe der Mitgliederbeiträge

Diese wird jährlich vom Vorstand festgesetzt und von der GV bestätigt. Sie sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Bei einem Eintritt nach dem 30. September wird für das laufende Jahr kein Beitrag erhoben.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages beträgt höchstens Fr.100.-

Ehren- und Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

5.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Der Klub haftet nicht für Ausrüstung und Material, welches auf dem Areal und in den Räumlichkeiten des WSCT gelagert ist.

6 Vereinsjahr

Es dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen GV beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen einem Sportförderungsfond überwiesen.

8 Schlussbestimmungen

Die Statuten vom 20. Juli 1982 treten nach Genehmigung durch die GV sofort in Kraft.

Sie wurden revidiert per 1991, 1995, 1999, 2003, 2010.

Thun, 12. Februar 2010

Der Präsident

Für den Vorstand

Olivier Hammel

Michael Gassner